

Sonderthema Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema Coronavirus stellt uns alle vor unerwartete Situationen und auch Probleme. Mit diesem Beitrag wollen wir Lösungsansätze zeigen, wie in dieser Ausnahmesituation zu agieren ist und welche Besonderheiten bestehen. Es gibt hierbei verschiedene Möglichkeiten die Liquidität zu schonen, um in der Zukunft auch handlungsfähig zu bleiben. Ein beachtlicher Teil liegt auch in der internen Organisation des Unternehmens.

Stellen Sie sich die folgenden Fragen:

Welche Investitionen sind dringend notwendig und welche können zurückgestellt werden?

Welche weiteren Möglichkeiten habe ich, Liquidität zu mobilisieren?

Sind offene, noch nicht abgerechnete Aufträge da, welche sich fakturieren lassen?

Weiterhin werden wir Sie in diesem Beitrag über verschiedene Möglichkeiten, die Liquidität zu sichern, insbesondere durch Unterstützung aus öffentlicher Hand, informieren. Des Weiteren erhalten Sie einen Ausblick über zukünftige Maßnahmen.

Für eine zielgenaue Beratung unsererseits bitten wir Sie, uns einen Umsatzrückgang unverzüglich anzuzeigen, um Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Kommen Sie bitte rechtzeitig auf uns zu, um weitere Möglichkeiten für Ihren Einzelfall zu erarbeiten.

Wir werden auch in dieser kritischen Phase handlungsfähig und telefonisch sowie elektronisch erreichbar sein. Alle unsere Mitarbeiter haben die Möglichkeit mittels Home-Office zu arbeiten; unsere Handlungsfähigkeit bleibt somit uneingeschränkt.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl. Oec. Volker Rohm
Steuerberater



Pascal Rohm (M.A.)
Steuerberater

1. Anpassung und Herabsetzung von Vorauszahlungen

Als erste Liquiditätsschonende Maßnahme gilt es zu überprüfen, ob die aktuell festgesetzten Vorauszahlungen dem erwarteten Jahresergebnis 2020 noch entsprechen oder ob dringend eine Anpassung vorgenommen werden muss. In einer internen Anweisung wurde die Finanzverwaltung darauf hingewiesen, diese Anträge nicht im Detail zu prüfen, um die Wirtschaftskraft in Deutschland zu erhalten. Die Anpassung der Vorauszahlungen sollte sowohl auf betrieblicher als auch auf privater Ebene erfolgen. Prüfen Sie demnach, inwiefern das erwartete Jahresergebnis 2020 zu den festgesetzten Vorauszahlungen passt. Stellen Sie hierzu eine Anfrage über unser Online Tool und wir werden Sie schnellstmöglich kontaktieren.

Diese Maßnahme gilt auch für Soloselbständige.

2. Stundung und Erlass von Säumnis- und Verspätungszuschlägen

In einer weiteren internen Anweisung wurde die Finanzverwaltung angehalten, Stundungsanträge für die Steuerpflichtigen zu ermöglichen und auch Säumnis- und Verspätungszuschläge zu erlassen. Die Möglichkeit der Stundung für offene Steuerzahlungen besteht für alle festgesetzten, jedoch noch nicht entrichteten Steuernachzahlungen. Sprechen Sie uns auch hierzu auf noch offene Steuernachzahlungen an. Bei allen anderen festgesetzten, jetzt ergangenen Steuerbescheiden werden wir auf Sie zukommen und mit Ihnen durchsprechen, ob eine Stundung notwendig ist.

Dies ist gewährleistet, sofern uns eine uneingeschränkte Empfangsvollmacht Ihrerseits vorliegt.

Diese Maßnahme gilt auch für Soloselbständige.

3. Beantragung von Kurzarbeitergeld für Ihre Mitarbeiter

Wir geben Ihnen einen kurzen Überblick über die Voraussetzungen sowie über das Verfahren der Beantragung für Kurzarbeitergeld. Weiterhin können wir auch Kurzarbeitergeld im Rahmen der Entgeltabrechnung für Sie beantragen.

Im Nachfolgenden erläutern wir sowohl die bisherige Gesetzlage, als auch die Änderungen durch die Reform für das Kurzarbeitergeld.

Bisherige Rechtslage

Was ist das Ziel von Kurzarbeitergeld?

Kurzarbeitergeld wird gewährt, wenn in Betrieben die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit in Folge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird. Diese Voraussetzungen liegen insbesondere vor, wenn Sie von einer Betriebsschließung oder einem Umsatzrückgang betroffen sind.

Das Kurzarbeitergeld ist dazu bestimmt, den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze zu erhalten und gleichzeitig einen Teil des durch die Kurzarbeit bedingten Lohnausfalls zu ersetzen.

Wann liegen die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld vor?

Hierfür müssen vier Voraussetzungen kumulativ, d. h. zusammen, erfüllt sein. Demnach haben Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld wenn,

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der Arbeitsausfall angezeigt worden ist.

Erheblicher Arbeitsausfall

Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignisses beruht, vorübergehend und nicht vermeidbar ist und im jeweiligen Kalendermonat mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelt betroffen ist.

Höhe des Kurzarbeitergeldes

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich nach dem pauschalierten Nettoentgeltausfall im Kalendermonat. Dies ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt.

Das Kurzarbeitergeld wird in zwei verschiedenen hohen Leistungssätzen

1. 60 % als allgemeiner Leistungssatz
2. 67 % für z. B. Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 - 5 des Einkommensteuergesetzes haben

der Nettoentgeltdifferenz gewährt.

Verfahren zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes

Sprechen Sie uns darauf an, ob die Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen könnten und wir prüfen mit Ihnen im Detail, ob Sie einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Zunächst ist die Anzeige auf Kurzarbeitergeld von Ihnen auszufüllen. Diese finden Sie online unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf.

Gerne unterstützen wir Sie hierbei. Bitte senden Sie uns eine Kopie Ihrer ausgefüllten Anzeige zu. Wir beantragen im Rahmen der Entgeltabrechnung das Kurzarbeitergeld dann.

Neue Rechtslage

Corona Kurzarbeitergeld

Die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld wurden wegen der Corona-Krise rückwirkend zum 1. März geändert.

Demnach genügt es wenn 10 % der Beschäftigten im Betrieb von Arbeitsausfall betroffen sind. Da zuvor mindestens ein Drittel der Beschäftigten hiervon betroffen sein mussten, stellt dies eine wesentliche Senkung dar.

4. Insolvenzantragspflicht soll ausgesetzt werden

Die Bundesregierung will betroffene Unternehmen vor Insolvenzen schützen. Es soll demnach verhindert werden, dass Unternehmen Insolvenz anmelden müssen, nur weil sie die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig erhalten haben. Justizministerin Christine Lambrecht: „Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung ist für diese Fälle zu kurz bemessen,“ sowie „Deshalb flankieren wir das von der Bundesregierung bereits beschlossene Hilfspaket mit einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.9.2020.“

Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf Folgen der Pandemie beruht. Außerdem müssen öffentliche Hilfen beantragt sein und es Sanierungschancen geben. Die Bundesregierung hat zuletzt den unbegrenzten Umfang von Kredithilfen und Bürgschaften in Aussicht gestellt. Steuerliche Maßnahmen sollen ebenfalls den Druck von Unternehmen nehmen.

Diese Maßnahme gilt auch für Soloselbständige.

5. Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung

Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d.h. auf 0,- Euro) herabgesetzt werden. Die gewährte Dauerfristverlängerung bleibt dabei bestehen.

Erforderlich ist, dass der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweist, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.

Diese Maßnahme gilt auch für Soloselbständige.

6. Soforthilfe Corona

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt mit dessen Hilfe Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen, und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, unterstützt werden sollen.

Antragsberechtigte

Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestellt werden, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben. Als Unternehmen wird in diesem Kontext in Anlehnung an die [KMU-Definition der EU](#) „Jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“ angesehen. Soloselbständige und Kleinunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind jedoch nur insoweit antragsberechtigt, sofern sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.

Ziel der Soforthilfe

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und der Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, unter anderem für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten und ähnliches, unterstützt werden.

Da die aktuelle Situation am 11. März 2020 von der WHO zur Pandemie erklärt worden ist, sind Liquiditätsengpässe und Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, nicht förderfähig.

Konkrete Fördermaßnahmen der Corona Soforthilfe

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte Soloselbständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Die Anzahl der Beschäftigten ergibt sich aus der Berechnung der Vollzeitäquivalente, die anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU erfolgt. Diese lassen sich aus dem [Benutzerhandbuch KMU-Definition](#) entnehmen.

Antragsprozess

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Hauptsitz in Baden-Württemberg. Anträge dürfen nur von Unternehmen gestellt werden, die noch keine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte beantragt oder erhalten haben. Die Anträge sind in diesem Zusammenhang von dem Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.

Antragsformulare sind vollständig auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben, einzuscannen und über das Online-Portal an die jeweilig zuständige Kammer zu übermitteln. Zur Antragsstellung werden folgende Unterlagen weiterhin benötigt:

- Mitgliedsnummer bei der Kammer (Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) sollten sie ein Mitglied einer Kammer sein
- Kundennummer bei der L-Bank, sollten sie bereits Kontakt zur L-Bank gehabt haben
- Alle relevanten Unterlagen zu De-minimis Beihilfen, sollten Sie De-minimis-Beihilfen erhalten haben
- Informationen zu allen weiteren staatlichen Hilfen, die Sie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ggf. erhalten oder beantragt haben
- Höhe des Liquiditätengpasses (auf drei Monate gerechnet)
- Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen (Vollzeitäquivalente)
- Bitte stellen Sie möglichst alle Dokumente im PDF-Format zur Verfügung, da andere Formate nicht angenommen werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Beantragung. Nutzen Sie hierfür unser Online Tool.

7. KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern.

Die KfW wird dazu die bestehenden Kredite für Unternehmen, Selbständige und Freiberufler nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen verbessern. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nicht um Zuschüsse handelt.

Es wurden hierfür verschiedene Unterstützungsmaßnahmen geschaffen, diese lassen sich grundsätzlich in folgende Kategorien einteilen:

1. Unternehmen, die länger als fünf Jahre am Markt sind,
2. junge Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind und
3. das KfW Sonderprogramm

8. Zusammenfassung

Es besteht eine Vielzahl von Möglichkeiten für Unternehmen, die Liquidität zu optimieren und Unterstützungen von der Bundesregierung zu beziehen. Sprechen Sie uns bei Fragen direkt darauf an, wir werden uns schnellstmöglich darum kümmern, Ihre Ansprüche zu beantragen und durchzusetzen.

Wir haben ein Online Tool eingerichtet, in welches Sie die Maßnahmen eintragen können, die wir für Sie beantragen sollen. Das Online Tool können Sie bequem und einfach ohne Telefonat und auch außerhalb unserer Geschäftszeiten jederzeit nutzen, um eine noch schnellere Bearbeitung unsererseits gewährleisten zu können.

Sollten unsererseits nach Ausfüllung des Online Tools weitere Daten benötigt werden, kommen wir auf Sie zu.

Unser Online Tool finden Sie unter [folgendem Link](#).

Standort Ostfildern

Talwiesenweg 6, 73760 Ostfildern

Telefon: 0711/449870

info@rohm-stb.de

www.rohm-stb.de

Standort Winnenden

Ringstraße 52, 71364 Winnenden

Telefon: 07195/92590

info@rohm-stb.de

www.rohm-stb.de